Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 2.

(Nr. 12218.) Gesetz über eine zweite Ergänzung zu dem Gesetze vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags. Vom 12. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 6. August 1921 (Gesetzsamml. S. 481) zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) wird dahin geändert, daß vom 1. Dezember 1921 an

1. den in der Stadtgemeinde Berlin wohnhaften Mitgliedern
   a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich eintausendfünfhundert Mark gewährt,
   b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von fünfzig Mark, für Sitzungen außerhalb der Stadtgemeinde Berlin von siebzig Mark gewährt,
   c) beim Abzuge nach § 3 ein um fünfzig Mark erhöhter Betrag abgezogen wird;
2. den übrigen Mitgliedern
   a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich zweitausend Mark gewährt,
   b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von siebzig Mark gewährt,
   c) beim Abzuge nach § 3 ein um siebzig Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 12. Januar 1922.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1922.

(Nr. 12219.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 18. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 429). Vom 30. November 1921.

Auf Grund der §§ 3, 25 des Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 18. Juni 1921 erhält folgenden

§ 15a.

Bei der den Auflösungsämtern oder ihren Mitgliedern durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. September 1921 (JMBl. S. 498) zugewiesenen beurkundenden Tätigkeit finden die Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12220.) Verordnung über das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53). Vom 29. Dezember 1921.

Einziger Paragraph.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Feststellung der Beendigung des Kriegszustandes, vom 31. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 481) wird bestimmt, daß im Sinne des Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) der Kriegszustand mit Ablauf des 11. November 1921 als beendet anzusehen ist.

Berlin, den 29. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz.

(Nr. 12221.) Verordnung, betreffend Ausführung des § 91 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989). Vom 29. Dezember 1921.

Auf Grund des § 91 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 werden für Preußen als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 90 Abs. 3 des Gesetzes die Regierungspräsidenten, für die Stadtgemeinde Berlin der Oberpräsident als Demobilmachungskommissar für Berlin bestimmt.

Berlin, den 29. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.